

Elternunterhalt – Muss ich das Pflegeheim meiner Eltern zahlen?

Welches Einkommen ist einsatzfähig?

RAin Helicia Herman, 27. November 2013

Immer häufiger werden Kinder für ihre Eltern auf sog. Elternunterhalt in Anspruch genommen, wenn diese die Kosten eines Altenpflegeheims nicht alleine aus Rente und Pflegeversicherung aufbringen können.

In diesem Fall haben die betroffenen Eltern einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfebehörden wenden sich jedoch mit einem Regressanspruch gegen die Kinder der pflegebedürftigen Personen und fordern von diesen die Beiträge zurück.

In einem ersten Schritt wird im Rahmen eines Auskunftsanspruchs ermittelt, über welches Einkommen das in Anspruch genommene Kind verfügt. Steht hiernach Einkommen noch zur Verfügung, wird ein Elternunterhaltsanspruch geltend gemacht.

Die einzelnen Abzugsberechtigungen sind hierbei detailliert zu prüfen, da die Einkommenssituation nicht nur durch die Einnahmen geprägt ist, auf der anderen Seite jedoch auch nicht jede Ausgabe für das tägliche Leben in Abzug gebracht werden kann. Zu denken ist allerdings auch an Belastungen wie z.B. Fahrtkosten für Besuche bei dem Elternteil, die wiederum zu berücksichtigen wären.

Daneben muss dem in Anspruch genommenen Kind jedenfalls nach Abzug seiner Verbindlichkeiten ein sog. Selbstbehalt in Höhe von 1.500 EUR verbleiben (zum 01.01.2013 auf 1.600 Euro erhöht).

Verbleibt hiernach kein einsatzfähiges Einkommen, das für eine Unterhaltsleistung zur Verfügung steht, kommt es maßgeblich auf die weiteren Vermögensverhältnisse des Kindes an. Neben dem regelmäßigen Einkommen kann nämlich grundsätzlich auch der Stamm des Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts eingesetzt werden müssen.

Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, dass das Kind seine eigene Altersvorsorge nicht hierdurch gefährdet. Das Kind hat das Recht, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung weitere 5% seines Bruttoeinkommens für die weitere Altersvorsorge aufzuwenden.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu klar gestellt, dass auch das auf diese Weise gebildete Altersvorsorgevermögen für den Elternunterhalt unangreifbar bleibt. Daneben besteht auch Klarheit in der Rechtsprechung, dass der Wert einer angemessenen und selbst genutzten Immobilie bei der Bemessung des Altersvermögens nicht zu berücksichtigen ist, da es dem Kind nicht zugemutet werden kann, diese Immobilie zu verwerten.

Ob der Einsatz des Vermögens in Betracht zu ziehen ist, hängt von der Gesamtvorsorgesituation des Kindes ab.

Abschließend ist insofern anzuraten, die Einkommensverhältnisse detailliert rechtlich einer Unterhaltsbewertung zuzuführen. Berechnungen sind hier seitens der Sozialhilfebehörden nicht durchgängig richtig, auch größere Vermögenspositionen können daneben unangreifbar bleiben.